
Folgeindizierung
Entscheidung Nr. 9334 (V) vom 8.6.2010
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 93 vom 25.6.2010

Antragsteller:
von Amts wegen

Verfahrensbeteiligte:
CIC Video GmbH

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen am 8.6.2010
gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften:

Anbieter von Bildträgern u. Telemedien:

einstimmig beschlossen:

Der Videofilm
**„Freitag der 13. –
Das letzte Kapitel“**
CIC Video GmbH,
Anschrift unbekannt,
Nachfolger: Paramount Home
Video, Unterführung,

wird folgeindiziert
und in Teil **B** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm „Freitag der 13. – Das letzte Kapitel“, CIC Video GmbH, Anschrift unbekannt, Nachfolger: Paramount Home Video, Unterföhring, wurde mit Entscheidung Nr. 2279 (V) vom 25.7.1985, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 139 vom 31.7.1985, in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen. Der Film wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt vom 22.6.1988 (Az.: 50 Js 18727/88 – 50 Js 18573/88) bundesweit beschlagnahmt, bestätigt durch das Landgericht Frankfurt vom 15.8.1988 (Az.: 5/26 Qs 17/88) und eingezogen durch Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt vom 15.3.1989 (Az.: 50 Js 18727/88 – 920 Ls).

Es handelt sich um eine Produktion aus den USA aus dem Jahr 1984 mit dem Originaltitel „Friday the 13th: The Final Chapter“. Regisseur des Films ist Joseph Zito.

Die Handlung des Videofilms wurde in der oben benannten Entscheidung wie folgt wiedergegeben:

„Nachdem der „Mann mit der Maske“ zehn Jugendliche in einer Ferienregion abgeschlachtet hat, wird er scheinbar unschädlich gemacht, in eine Leichenkammer eingeliefert, erwacht aber dort wieder zum Leben. Er tötet Krankenschwester und Pfleger und entkommt, um am stillen Bergsee junge Menschen grausam zu ermorden. Ein Junge macht der Bestie schließlich den Garaus.“

In der Indizierungsentscheidung wurde ausgeführt, dass der Videofilm durch die Art der Gewaltdarstellung in erheblichem Maße verrohend wirkt und zu Gewalttätigkeiten anreizt.

Die damalige Indizierung verliert gemäß § 18 Abs. 7 S. 2 JuSchG im Juli 2010 ihre Wirkung.

Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG wird die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien auf Veranlassung der Vorsitzenden von Amts wegen tätig, wenn die Aufnahme in die Liste nach § 18 Abs. 7 JuSchG wirkungslos wird und die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste weiterhin vorliegen.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, über eine Folgeindizierung im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm „Freitag der 13. – Das letzte Kapitel“, CIC Video GmbH, Anschrift unbekannt, Nachfolger: Paramount Home Video, Unterföhring, hat in der Liste der jugendgefährdenden Medien zu verbleiben und wird daher folgeindiziert.

Sein Inhalt ist weiterhin offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwick-

lung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen

1. Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder
2. Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

Der Film wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht; § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Der Film enthält eine Reihe von Gewalthandlungen, die das Gremium auf Grund der ausführlichen Schilderung der Tötungs- und Verletzungshandlungen auch aus heutiger Sicht als jugendgefährdend einstuft.

Die Szenen sind in der seinerzeitigen Entscheidung wie folgt dargestellt worden:

„Der Film beginnt mit einer kurzen Rückblende, in welcher die Herkunft des Monsters Jason erklärt wird.

Es handelt sich hierbei um einen Jungen, der in einem See ertrank, dessen Leiche jedoch nie gefunden wurde. Jason musste als kleiner Junge mit ansehen, wie seine Mutter enthauptet wurde. Dafür nimmt er nun – in Gestalt eines Monsters – an jedem dem er begegnet Rache. Jasons Lebensgeister werden in der Kühlbox des örtlichen Krankenhauses „reaktiviert“. Der Wächter Axel, der Jasons Box nicht richtig verschloss, muss diese Unvorsichtigkeit mit seinem Leben bezahlen. Jason trennt ihm mit einer Säge den Kopf vom Rumpf. Jasons nächstes Opfer findet sich ebenfalls gleich im Krankenhaus. Es handelt sich hierbei um eine Schwester, die von dem Monster erstochen wird.

Der Ort des Geschehens wechselt nun zu einem See, dem Chrystal Lake, an dem Jason schon früher sein Unwesen getrieben hat. Eine Mutter wohnt, mit ihrer erwachsenen Tochter Trish und ihrem ca. 10-12jährigen Sohn Tommy in einem Landhaus in der Nähe des Sees, um dort

ihre Ehekrise zu bewältigen. Von der Mutter erfährt der Zuschauer auch, dass ins benachbarte Haus sechs junge Leute einziehen.

Von Jasons Anwesenheit am Ort des Geschehens erfährt der Zuschauer erstmals dadurch, indem er sieht, wie das Monster den Kopf einer Anhalterin zerquetscht. Zwar ist dieses Zerquetschen nicht im Bild sichtbar, dafür aber hörbar. Gezeigt wird in Nahaufnahme, wie das Blut der Frau über deren Hemd rinnt.

Am nächsten Morgen begeben sich die Teenager zum See. Unterwegs belehrt Ted Jimmy, dass man sich „niemals“ von der gleichen Schnecke zweimal abservieren lassen darf (gemeint ist Jimmys „Verflossene“) und dass er sich lieber eine neue aufreißen soll“. Gelegenheit dazu erhält Jimmy auch sofort, als die zwei hübschen jungen Zwillingsschwestern Tina und Terry auftauchen. Die beiden begleiten die Gesellschaft zum See und zur anschließenden Fete, welche im Landhaus beginnt.

Als sich Paul auf der Fete zu sehr mit Tina beschäftigt, wird Sam die Luft zu „dick“ und sie geht daher lieber an den See schwimmen. Nachdem sie sich entkleidet hat, schwimmt sie zu einem auf dem See treibenden Schlauchboot, in der Hoffnung, dass Paul ihr folgen wird. Anstelle dessen kommt jedoch zunächst Jason. Dieser stürzt sich auf das bäuchlings im Boot liegende Mädchen und stößt ihr ein Messer heftig in den Bauch, dass dessen Spitze am Brücken des Opfers wieder herausragt. Als er dann mit dem Messer zu schneiden beginnt, vermag sein Opfer nur mehr gutturale Leute von sich zu geben.

Nächstes Opfer Jasons ist Paul, der sich mittlerweile eines besseren besonnen hat und Sam an den See gefolgt ist. Nachdem er die verstümmelte Leiche des Mädchens gefunden hat, flieht er voller Entsetzen. Als er sich an einem Steg aus dem Wasser herauszieht, stößt ihn Jason, der sich unter dem Steg im Wasser befindet, eine Harpune in die Genitalien. Anschließend feuert er die Harpune ab, so dass sein Opfer, gleich einem Fisch an der Harpune aufgespießt, in den See zurückkatapultiert wird.

Terri, die die Fete frühzeitig verlässt, erobert darüber, dass sich ihre Schwester mittlerweile mit Jimmy hinter verschlossener Schlafzimmertür vergnügt, wird Jasons nächstes Opfer. Das Mädchen wird vor dem Haus umgebracht, was im Film jedoch nicht zu sehen ist, sondern lediglich zu hören. Ebenso verhält es sich bei der Mutter des Nachbarhauses, die bei der nächtlichen Suche nach ihren beiden Kindern, Jason in die Hand fällt. Ihren Tod erfährt der Zuschauer ebenfalls nur durch einen Schrei.

Bevor Jimmy und Tina „noch eine Runde machen“, möchte sich letztere nur noch schnell über den Verbleib ihrer Schwester Terri informieren. Diese Gelegenheit nutzt Jimmy, um Ted mit Hilfe von Tinas Slip zu beweisen, dass er doch kein Blindgänger ist. Dieser Umstand soll natürlich begossen werden. Während sich Ted vor einem Film amüsiert, der nackte Filmdiven aus der Stummfilmära präsentiert, sucht Jimmy in der Küche nach einem Korkenzieher. Dieser wird ihm jedoch von Jason, der sich mittlerweile Zugang zum Haus verschafft hat, so in den Handrücken geschlagen, dass Jimmy an der Tischplatte festgenagelt wird.

Während Tina aus einem Fenster im ersten Stock des Hauses nach ihrer Schwester Ausschau hält, wird sie urplötzlich von Jason durch die Scheibe ins Freie geschleudert und schlägt auf einem Autodach auf. Unter der Wucht des Aufpralls bersten die Fensterscheiben des Fahrzeugs.

Im folgenden ist dann zu sehen, wie die noch verbleibenden drei Personen des Hauses ums Leben kommen. Die Tötungsakte, Ted und Cough mit dem Messer, Sarah mit der Axt, werden präsentiert.

Zwischenzeitlich erfährt Trish durch Robert von der Existenz Jasons. Robert ist ein junger Mann, dessen kleine Schwester in einem der vorangegangenen Teile des Films getötet wurde. Bei dem Versuch, Hilfe herbeizurufen entdeckt Trish das blutige Resultat von Jasons Massaker. So z.B. Cough, der mit einem Messer im Rücken an die Wand genagelt wurde. Sein vorerst letztes Opfer findet Jason dann in Robert, den er mit einem Hammer erschlägt.

Als es Jason gelingt, Trish in der Wohnung zu stellen, wird ihm von Tommy hinterrücks der Kopf abgeschlagen. Tommy bedient sich dabei einer Machete. Als sich der am Boden liegende Körper von Jason auch daraufhin noch rührt, schlägt Tommy, mit hassverzerrtem Gesicht, mit der bluttriefenden Machete auf Jason ein und richtet an ihn die lautstarke Aufforderung, doch endlich zu sterben.“

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die detaillierte Gewalttaten präsentieren, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Die Entscheidung über eine Folgeindizierung erfordert vorliegend vom 3er-Gremium die Auseinandersetzung mit der Frage, wie sich das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG auf die zweifelsfrei zu bejahende Jugendgefährdung auswirkt.

Das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG ist grundsätzlich in allen Entscheidungen der Bundesprüfstelle zu beachten. Nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist dabei alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, 1471 ff.) hat jedoch auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen und festzustellen, welchem der beiden Rechtsgüter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Zu dem Film finden sich nur vereinzelt Rezensionen im Internet (ofdb.de).

Die Bewertungen zu dem Film erschöpfen im wesentlichen in der Inhaltsangabe. Jedenfalls hat die Bundesprüfstelle keine Bewertungen im Internet vorgefunden, die dem Film einen Kunstwert oder gar einen höheren Kunstwert einräumt.

Hingegen sieht das Gremium auf Grund der zahlreichen visuell verrohend wirkenden Darstellungen, die Belange des Jugendschutzes als vorrangig an, so dass eine Folgeindizierung auszusprechen war.

Ein Fall von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG war aufgrund der von dem Werk ausgehenden Jugendgefährdung, die das Gremium nicht nur als gering einstuft, nicht anzunehmen. Zum Verbreitungsgrad des Films liegen der Bundesprüfstelle keine Angaben vor. Angesichts der heutigen technischen Vervielfältigungstechniken geht das Gremium jedoch nicht von einer nur geringen Verbreitung aus.

Nach Einschätzung der Mitglieder des Dreiergremiums ist der Videofilm jugendgefährdend und verstößt darüber hinaus gegen § 131 StGB. Er war daher in **Teil B** der Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.